

Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan

„Haldenstraße / August-Lämmle-Straße“

Stadt Remseck am Neckar

Auftraggeber: Stadtverwaltung Remseck am Neckar
Dezernat II, Fachgruppe Bauverwaltung
Postfach 1163, 71680 Remseck am Neckar
Tel. 07146/289-616
www.remseck.de

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe
Maika Lauer Dipl.-Biologin

Juni 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Aufgabenstellung2
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes2
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....6
4	Methodik.....7
5	Ergebnisse7
5.1	Vögel 8
5.2	Fledermäuse 9
5.3	Zauneidechse und weitere Arten.....9
6	Artbezogene Konfliktanalyse 10
6.1	Methodik der artbezogenen Wirkprognose 10
6.2	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG... 11
6.2.1	Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1) 11
6.2.1.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) 11
6.2.1.2	Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum 12
6.2.2	Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2) 12
6.2.2.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) 12
6.2.2.2	Maßnahme: Erhalt Einzelbäume 12
6.2.3	Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3) 12
6.2.3.1	Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG) 12
6.2.3.2	Maßnahme: Ökologische Baubegleitung der Fäll- und Abbrucharbeiten..... 13
6.2.4	Maßnahme 4 (CEF 1) 13
6.2.4.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)..... 13
6.2.4.2	Maßnahme: Anbringen von Vogelnist- und Fledermauskästen 13
7	Fazit 14
8	Literatur 14
9	Anhang 15

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz zum Bebauungsplan "Haldenstraße / August-Lämmle-Straße" in Remseck am Neckar. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 6,1 ha und befindet sich im Süden des Ortsteils Hochberg. Das Gebiet wird im Norden begrenzt durch die Waldallee, im Süden durch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.18.009 "Neckaraue".

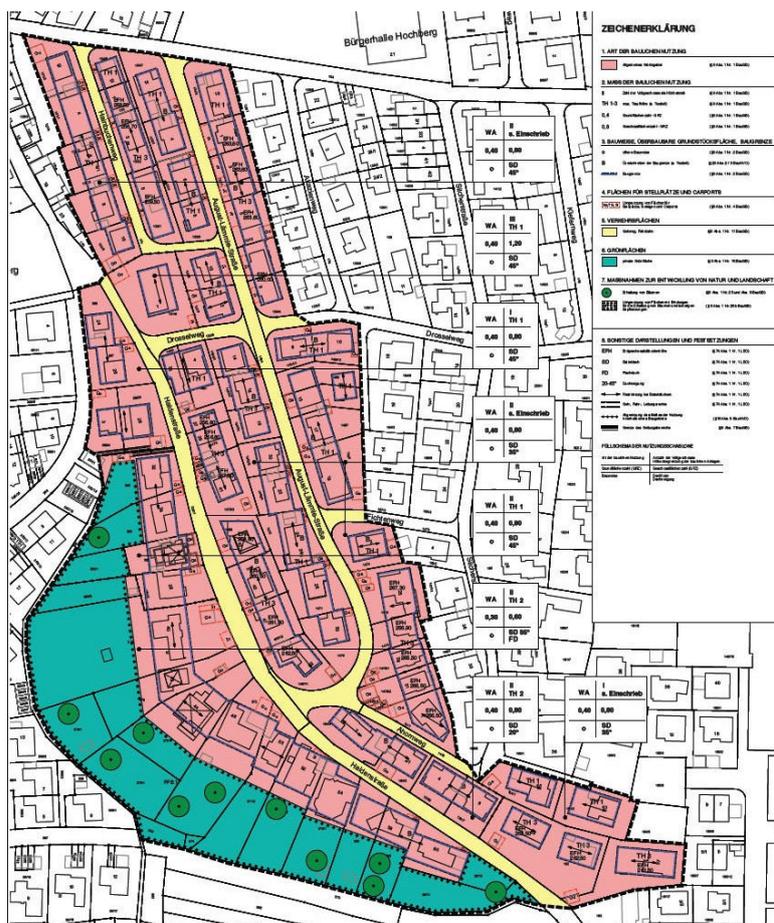


Abb. 1: Bebauungsplan "Haldenstraße / August-Lämmle-Straße"

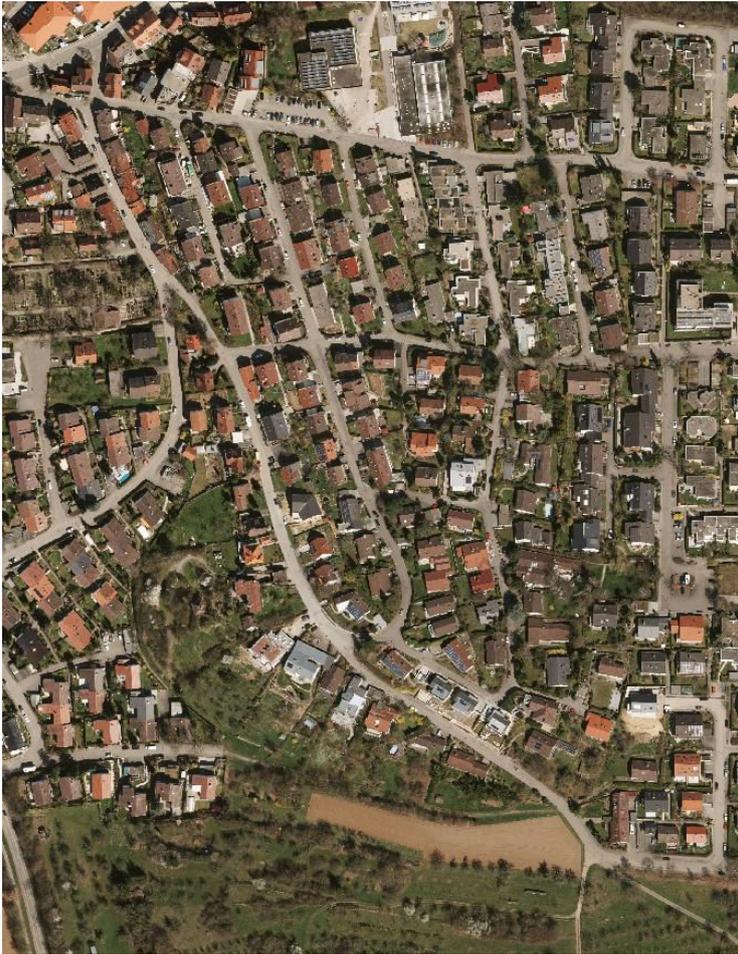


Abb. 2: Luftbild des Plangebiets



Abb. 3: Obstbäume (45.40a)

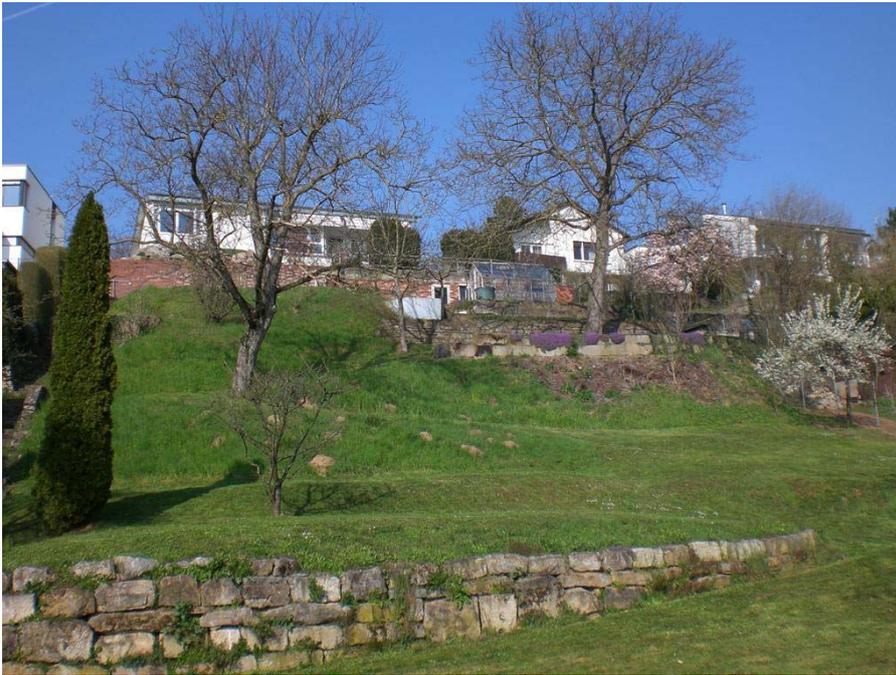


Abb. 4: Hausgarten (60.60) mit Walnuss- und Obstbäumen sowie Trockenmauern (23.40)



Abb. 5: Gehölzriegel (41.22) auf Privatgrundstück



Abb. 6: Privatgarten mit Trockenmauer (23.40)



Abb. 7: Gehölzriegel (41.22) auf Privatgrundstück



Abb. 8: Siedlungsfläche, dazwischen ein Einzelbaum (45.30a)

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten:**

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten:** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 09.06.2015 durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet.

Bei der Begehung lag der Schwerpunkt auf den nicht bebauten Freiflächen.

5 Ergebnisse

In einigen der Hausgärten befinden sich alte, mitunter höhlenreiche Obst- und Walnussbäume, die potenziell durch Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten genutzt werden können. Ein Zierhorn in einem Vorgarten Ecke August-Lämmle-Straße / Hainbuchenweg weist Spechtlöcher auf, im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde jedoch keine spezielle Baumhöhlenkartierung durchgeführt. Insgesamt wurden drei Bäume außerhalb der mit Pflanzbindung PFB 1 "Private Grünflächen" als Private Grünflächen ausgewiesenen Flächen festgestellt, die als potenzielle Quartierstandorte für baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten in Frage kommen könnten.

5.1 Vögel

Insgesamt liegen Nachweise von 38 Vogelarten im Untersuchungsgebiet der näheren Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten können 20 aktuell als Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet gewertet werden. 18 Arten brüten im Umfeld und nutzen teilweise das Gebiet zur Nahrungssuche. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet mit der ermittelten Brutvogelartenzahl, bezogen auf die Gesamtfläche, artenreich. Die Brutvorkommen wertgebender Arten sind in den Karten im Anhang dargestellt. Mit 82,3 Brutpaaren aller Vogelarten /10 ha ist das Gebiet im allgemeinen Vergleich individuenreich. Zu berücksichtigen sind jedoch hohe Randeffekte, die sich durch die geringe Untersuchungsgebietsgröße ergeben. Bezogen auf Gebiete mit ähnlicher Biotopausstattung und Nutzung zeigen sich überdurchschnittliche Brutpaardichten. Von den nachgewiesenen Brutvogelarten sind Girlitz, Haussperling, Star, Türkentaube und Wacholderdrossel als Arten der landes- bzw. bundesweiten Vorwarnliste vertreten.

Tab. 1: Arten und Brutpaarzahlen im Untersuchungsgebiet.
 RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet, P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes;
 V: Vorwarnliste, R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art 1

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Brutpaare	Rote Liste BW	Rote Liste D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	10	-	-	§	*
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-	-	§	*
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	4	-	-	§	*
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	3	-	-	§	*
5.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	-	-	§	*
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	1	-	-	§	*
7.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	-	-	§	*
8.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	V	-	§	*
9.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	3	-	-	§	*
10.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	-	-	§§	*
11.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	4	-	-	§	*
12.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	5	V	V	§	*
13.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	-	-	§	*
14.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	5	-	-	§	*
15.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3	-	-	§	*
16.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	-	-	§	*
17.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	V	-	§	*
18.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	-	-	§	*
19.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1	V	-	§	*
20.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1	V	-	§	*

Tab. 2: Sonstige nachgewiesene Vogelarten.
 BVU/NG: Brutvogel der Umgebung und Nahrungsgast; RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V: Vorwarnliste, R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art. 1;

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Status	Rote Liste BW	Rote Liste D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BVU/NG	-	-	§	*
2.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BVU/NG	3	3	§	*
3.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BVU/NG	V	V	§	*
4.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BVU/NG	V	-	§	*
5.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BVU/NG	V	-	§	*
6.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	BVU/NG	-	-	§	*
7.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BVU/NG	V	-	§	*
8.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	BVU/NG	V	-	§	*
9.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BVU/NG	-	-	§§	*
10.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BVU/NG	3	V	§	*
11.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BVU/NG	-	-	§	*
12.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BVU/NG	3	V	§	*
13.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BVU/NG	-	-	§	*
14.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BVU/NG	-	-	§§	Anh. I
15.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BVU/NG	-	-	§	*
16.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BVU/NG	V	-	§§	*
17.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BVU/NG	-	-	§	*
18.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BVU/NG	-	-	§	*

5.2 Fledermäuse

Eine gesonderte Erfassung der Fledermausarten erfolgte nicht. In den westlich der Haldenstraße gelegenen Hangbereichen sind Vorkommen von Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermausarten nicht auszuschließen. In den gebäudebestandenen Flächen im Gebiet ist ein Vorkommen gebäudebewohnender Arten möglich, hier im Besonderen der Zwergfledermaus.

5.3 Reptilien und weitere Arten

Insgesamt wurde mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eine Reptilienart in den südwestlich der Haldenstraße gelegenen Hangbereichen (Trockenmauern) nachgewiesen. Im Rahmen der Kartierung wurden 2 Nachweise erbracht. Weitere Vorkommen sind jedoch sicher anzunehmen, da die Bereiche teilweise nicht zugänglich waren. Mit der Zauneidechse ist eine bundesweit gefährdete Art im Untersuchungsgebiet vertreten. Landesweit gilt sie als Art der Vorwarnliste. Die besiedelten Bereiche liegen innerhalb der mit Pflanzbindung PFB 1 "Private Grünflächen" als Private Grünflächen ausgewiesenen Flächen. Eine Bebauung ist hier nicht vorgesehen.

Tab.3: Nachgewiesene Reptilienarten. RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; P: Potenziell gefährdet, G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V: Vorwarnliste, R: Art mit geografischer Restriktion D: Datengrundlage unzureichend; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, §: besonders geschützte Art, §§: streng geschützte Art; FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie							
Nr.	Art	Deutscher Name	RL BW	RL D	BNatSchG	FFH Anhang	Größenklasse
1	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	3	§§	-	s

Nachweise weiterer nach BNatSchG geschützter Arten liegen nicht vor. Weitere nach BNatSchG geschützte Arten sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung erlauben keine exakte Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Im Rahmen einer „worst case“ Betrachtung sind artenschutzrechtliche Maßnahmen abzuleiten, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung der Fäll- und Abbrucharbeiten modifiziert werden können.

6.2.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)

6.2.1.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen streng geschützter Arten (Fledermausarten) und der europäischen Vogelarten in Niststätten und potenziellen Zwischenquartieren in den Baumbeständen im Plangebiet mit der Folge der Aufgabe und Vergrämung aus Brutrevieren bzw. Tötung und Verletzung. Betroffene Arten: Girlitz, Star, Türkentaube und Wacholderdrossel und Fledermausarten.

6.2.1.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten).

6.2.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)

6.2.2.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (z.B. Fransenfledermaus, Abendsegler, Langohrarten) sowie höhlenbrütender Vogelarten (z.B. Kohl- und Blaumeise, Kleiber, Star).

6.2.2.2 Maßnahme: Erhalt Einzelbäume

Aufgrund der nachgewiesenen bzw. potenziellen Vorkommen von Vogelarten und Fledermäusen ist der Erhalt von Bäumen mit Eignung für Vogel- und Fledermausarten und der Schutz derselben vor baubedingten Beeinträchtigungen erforderlich. Die nicht vorhabensbedingten in Anspruch genommenen Baumbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind durch Brettermantel bzw. durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen.

Damit wird eine bauzeitlich bedingte Verletzung oder Tötung von Vogelarten während der Brutzeit bzw. der potenziell vorkommenden Fledermäuse vermieden.

6.2.3 Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3)

6.2.3.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Tötung von baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten (z.B. Fransenfledermaus, Abendsegler, Langohrarten) während der Rodung der Baumbestände bzw. Abbrucharbeiten von Gebäuden.

6.2.3.2 Maßnahme: Ökologische Baubegleitung der Fäll- und Abbrucharbeiten

Im Rahmen der Fällarbeiten bzw. Abbrucharbeiten von Gebäuden erfolgt eine weitere Nachsuche nach potenziellen Niststätten.

Gegebenenfalls vorgefundene Tiere sind durch sachkundige Personen zu bergen und fachgerecht zu versorgen.

Möglicherweise kann in Folge dieser Ergebnisse die Maßnahme CEF 1 in Ihrem Umfang reduziert werden.

6.2.4 Maßnahme 4 (CEF 1)

6.2.4.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) von Vogelarten und ggfs. baumbewohnenden Fledermausarten. Aufgrund des Vorkommens dieser Arten werden folgende Schutzmaßnahmen abgeleitet.

6.2.4.2 Maßnahme: Anbringen von Vogelnist- und Fledermauskästen

Die notwendige Anzahl von Vogelnistkästen bzw. Fledermauskästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten prinzipiell geeigneten Quartierbäume. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang gehen im Plangebiet, außerhalb des als private Grünfläche festgesetzten Bereichs, drei Bäume mit potenziellen Baumhöhlen verloren, die Brutplätze von Vogelarten bzw. potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen. Es sind verschiedene Nisthöhlentypen (Vögel, Fledermäuse) entsprechend der zu fördernden Arten (Höhlenbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Fledermäuse - Referenzprodukte Firma Schwegler) zu verwenden. Die Nistkästen sind in Gehölzbereichen im näheren Umfeld (Landschaftsschutzgebiet) anzubringen, es gilt der Ansatz pro potenziellem Quartierbaum je ein Kasten für Vögel und Fledermäuse.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen, bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern
- Anbringen von 1 Nistkasten, z.B. Typ Schwegler Nisthöhle 1 B
- Anbringen von 1 Nistkasten, z.B. Typ Schwegler Starenhöhle 3 S
- Anbringen von 1 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler Fledermaushöhle 1 FD

6.2.5 Maßnahme 2 (CEF 1)

6.2.5.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) von gebäudebewohnenden Vogelarten. Betroffene Arten: Haussperling (*Passer domesticus*). Aufgrund des Vorkommens dieser Art wird bei einer baulicher Veränderung oder einem Abriss der jeweiligen Gebäude die folgende Schutzmaßnahme abgeleitet.

6.2.5.2 Maßnahme: Anbringen von Vogelnistkästen

Aufgrund der nachgewiesenen Belegung von Gebäuden durch Vögel und deren Bedeutung ist die nachfolgend genannte Schutzmaßnahme erforderlich.

Anbringen von Nisthilfen für Vögel (Haussperling) an Gebäuden im Umfeld des jeweiligen Bauvorhaben:

- Anbringen von je 1 Nistkasten, z.B. Typ Schwegler Sperlingskoloniehaus 1 SP

7 Fazit

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der jeweiligen Erhaltungszustände der betroffenen, lokalen Populationen (CEF-Maßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

8 Literatur

EU (1997): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27.10.97.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biondeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

Kartenansicht



Legende:

- Girlitz
- Haussperling
- Wacholderdrossel
- Grünspecht
- Star
- Türkentaube

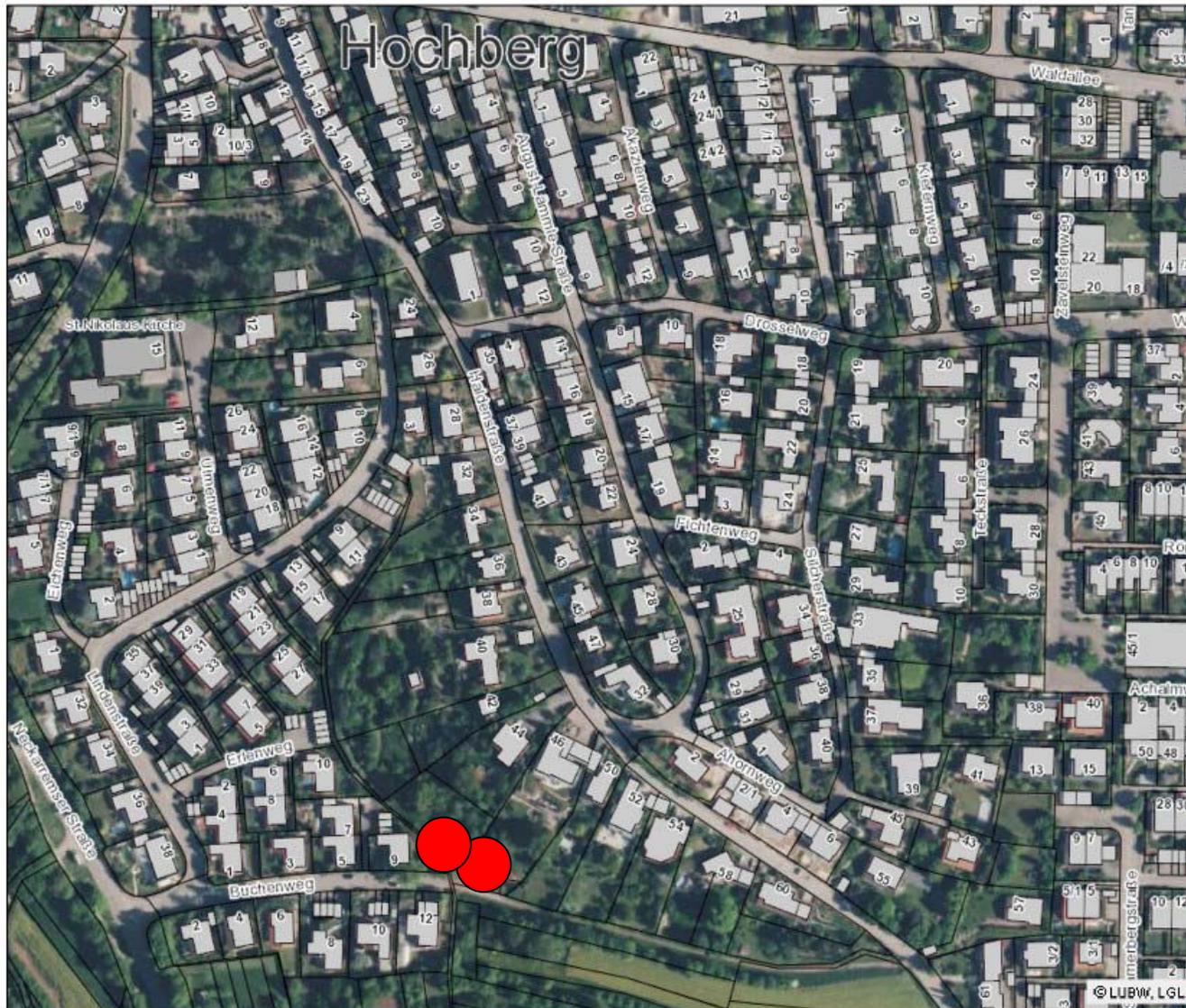


Grundlage:

- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

10.06.2015

Kartenansicht



Legende:

● Zauneidechse



Grundlage:
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

10.06.2015